



Stadt
Wülfrath

Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2024 – 2034

Der Rat der Stadt Wülfrath hat in seiner Sitzung vom XX.XX.XXXX das nachfolgende Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2023 – 2032 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
2.	Rechtsgrundlagen	3
2.1	Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW)	3
2.2	Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NW) vom 12.12.2018	5
2.3	Leitfaden für Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung vom 06.03.2009 des Innenministeriums NRW	6
3.	Ergebnisplanung	8
4.	Haushaltsausgleich	14
4.1	Besonderheiten bei drohender Überschuldung	16
4.2	Der 10-Jahres-Zeitraum	17
5.	Zehn-Jahres-Planung	19
6.	Maßnahmen zur Haushaltssicherung	20
7.	Zusammenfassung der Konsolidierungspotentiale im Haushaltskonsolidierungszeitraum	33
8	Fazit	36

1. Ausgangslage

Die Stadt Wülfrath hat seit vielen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um der Unterfinanzierung kommunaler pflichtiger Aufgaben wirksam entgegenzuwirken. So wurden seit dem Jahr 2000 bereits 6 Haushaltssicherungskonzepte (HSK) erarbeitet, von denen die letzten 3 im Zusammenhang mit der Kenntnisnahme der Haushaltsatzung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurden.

Alle aufgestellten HSK waren durch eine Vielzahl reduzierender personeller Maßnahmen, durch die Aufgabe vieler freiwilliger Leistungen und verschiedenster Einnahmeerhöhungen bis hin zu schmerzhaften Steuererhöhungen geprägt. Neben diesen vielen Maßnahmen sollte im Besonderen der Blick auf mehrere Erhöhungen des Hebesatzes der Grundsteuer B, auf die Schließung der Stadthalle oder die zukunftsweisen Entscheidungen zum Weiterbetrieb des Niederbergischen Museums oder des Zeittunnels gerichtet werden.

Da die im aktuellen Wülfrather Haushalt bereitgestellten Finanzmittel überwiegend an die Durchführung pflichtiger Aufgaben geknüpft sind, bieten sich nunmehr kaum noch Möglichkeiten durch nennenswerte Aufwandsreduzierungen Verbesserungen des Finanzierungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erreichen, ohne in substantielle Bereiche der Jugend-, Kultur und Sportförderung oder auch der Sozial- und Jugendarbeit oder Wirtschaftsförderung einzugreifen.

Auch die Möglichkeiten durch signifikante Ertragserhöhungen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Wülfrath sicherzustellen, stößt an ihre Grenzen. Es ist festzustellen, dass die in Wülfrath geltenden Steuer- und Gebührensätze die durch das Gebot sozialer Steuerpolitik gesetzten Höchstgrenzen noch nicht erreicht haben und damit noch keine unzulässige erdrosselnde Wirkung anzunehmen ist. Im derzeitigen wirtschaftlichen Umfeld mit einer drohenden Rezession und explodierenden Lebenshaltungskosten sind die Belastungsgrenzen der Bürger:innen dennoch als kritisch zu betrachten.

Die Steuer- und Gebührensätze der Stadt Wülfrath bewegen sich im kreisweiten Vergleich durchschnittlich im oberen Bereich. Weitere Erhöhungen könnten der Attraktivität der Stadt Wülfrath schaden.

Die Maßnahmen aus den bisherigen HSK führten zu strukturellen jährlichen Haushaltsverbesserungen durch deren Umsetzung die mittelfristige Überschuldung mit daraus resultierenden Rechtsfolgen in einem nunmehr schon zwanzigjährigen Zeitraum abgewendet werden konnten.

Dabei stand immer wieder im Fokus, dass zur Vermeidung von Standortnachteilen im interkommunalen Wettbewerb als attraktiver Wohnstandort auf verschiedene kommunale Versorgungsangebote nicht verzichtet werden sollte. In den Raum der politischen Diskussion könnten hier beispielsweise der Volkshochschulzweckverband, die Wülfrather Medienwelt, die Wülfrather Wasserwelt oder das Kinder- und Jugendhaus gestellt werden. Die Diskussionsgrundlage bietet hier ein Volumen von rd. 1,5 – 1,6 Mio. EUR, was aber einer Reduzierung kommunaler freiwilliger und für die städtische Zukunft elementar wichtiger Angebote auf Null bedeuten würde.

Mit der Aufstellung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2024 begründet sich nunmehr erneut die Verpflichtung zur Aufstellung eines weiteren HSK.

Die mit den bisherigen Haushaltssicherungskonzepten ergriffenen Maßnahmen führten seit der Einführung des Neuen kommunalen Finanzmanagements zum 01.01.2006 in einzelnen Jahren zu positiven Jahresergebnissen (2008, 2014, 2017, 2019, 2021, 2022), während die anderen bisher abgeschlossen NKF-Jahre mit teilweise sehr hohen Jahresdefiziten abgeschlossen werden mussten. Dies führte im Ergebnis seit dem 01.01.2006 bis zum 31.12.2022 zu einem Eigenkapitalabbau von rd. 47,33 Mio. € (von 64,04 auf 16,71 Mio. €), also zu einer Eigenkapitalreduzierung um annähernd 75%.

Im gleichen Zeitraum ist die Verschuldung um rd. 25,76 Mio. € angestiegen, wobei ein Anstieg von etwa 8,02 Mio. € (von 32,26 auf 40,28 Mio. €) bei der Aufnahme von Liquiditätskrediten und von rd. 17,74 Mio. € (von 19,61 auf 37,35 Mio. €) bei der Aufnahme von Investitionskrediten zu verzeichnen ist. Von den aufgenommenen Investitionskrediten wurden rd. 10,1 Mio. € für Investitionsfinanzierungen an die städtischen Töchter ausgeliehen.

Der weitere Eigenkapitalabbau ist im Saldo auf Abschreibungen des Sachanlagevermögens von rd. 20 Mio. € zurückzuführen. Hieraus ist abzuleiten, dass der Anteil der Investitionen in Relation zu den Abgängen samt Abschreibungen nicht ausreichend ist, um einen Substanzverlust zu verhindern.

Die gerade in der jüngeren Zeit seit 2017 erreichten Jahresüberschüsse - bisher ohne Inanspruchnahme von Isolierungen nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) - lassen den Schluss zu, dass die beschlossenen Haushaltssicherungskonzepte ihre Wirkung nicht verfehlt haben, sondern die nunmehr neu auftretende kritische finanzielle Lage der Stadt Wülfrath primär den Folgen aus den jüngeren Krisen aus der Covid-19-Pandemie und dem Ukraine-Krieg geschuldet ist.

Bei dieser Einschätzung darf allerdings nicht verkannt werden, dass der Nachtragshaushaltplan 2023 in seiner mittelfristigen Finanzplanung bis 2026 nur durch die Planung von außerordentlichen Erträgen aus Schadensisolierungen aus dem NKF-CUIG in bedeutender Höhe ausgeglichen werden konnte.

Die Isolierungsmöglichkeiten des NKF-CUIG werden über die bereits vorliegenden Isolierungszeiträume hinaus nicht verlängert. Das bedeutet das solche Isolierungen ab dem Jahr 2024 nicht mehr angesetzt werden dürfen.

Im Nachtragshaushalt der Stadt Wülfrath für das Jahr 2023 wurden im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2024 – 2026 entsprechende außerordentliche Erträge von durchschnittlich 6,3 Mio. € je Jahr, also für diesen Gesamtzeitraum rd. 19 Mio. €, geplant. Diese außerordentlichen Erträge fehlen nunmehr ab dem Haushaltsjahr 2024 und führen zu entsprechenden Haushaltsverschlechterungen.

Zudem wurde im Bereich des Stadtgebietes der Stadt Wülfrath ein erheblicher Instandhaltungsstau bei den Straßen und städtischen Gebäuden indiziert, welche bisher noch nicht in der notwendigen Höhe haushaltsplanerisch berücksichtigt wurden. Dies führt im Verlauf der nächsten 10 – 15 Jahre zu bisher im Nachtragshaushalt 2023 noch nicht berücksichtigten zusätzlichen Belastungen in einer hohen zweistelligen Millionenhöhe.

Der Haushaltsentwurf ist außerdem durch einen signifikanten Anstieg der Personalkosten als auch der Kreisumlage sowie der weiteren Umlagen gekennzeichnet. Letztlich führen die steigenden Zinssätze zu spürbaren Anstiegen bei den Zinsaufwendungen.

Die bisher in der mittelfristigen Finanzplanung kalkulierte Schlüsselzuweisung bricht als Folge deutlich steigender Steuereinnahmen erheblich ein. Die aktuell sehr gute Steuersituation der Stadt Wülfrath kann dennoch die beschriebenen steigenden Aufwendungen und den Wegfall der Bilanzierungshilfe nicht annähernd kompensieren, so dass in der Folge im gesamten Finanzplanungszeitraum ein hoch defizitärer Haushalt festzustellen ist.

Bei planmäßiger Ausführung des Haushaltsentwurfs 2024 droht noch im Verlauf des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums ein nahezu endgültiger Eigenkapitalverzehr.

Aus Sicht der Verwaltung sind kurzfristig keine nennenswerten Haushaltsverbesserungen realistisch, die zur Erfüllung der haushaltswirtschaftlichen Vorgaben des § 75 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) reichen würden.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Nach § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Absatz 3.

Der Haushaltsplanentwurf 2024 weist im Ergebnisplan bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung im Planjahr 2027 ohne Berücksichtigung von Konsolidierungsmaßnahmen folgende Jahressalden aus:

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge	64.735.753	71.710.691	70.661.884	71.880.133	74.682.763	76.951.644
Aufwendungen	64.295.078	73.583.067	81.996.958	80.715.159	82.079.838	82.979.216
Jahresergebnis	440.675	-1.872.376	-11.335.074	-8.835.026	-7.397.075	-6.027.572

Für die Entwicklung der Allgemeinen Rücklage, welche der Bezugspunkt für die Bewertung einer Haushaltsicherungspflicht ist, ergibt sich bei den Jahresergebnissen vor Einarbeitung von Konsolidierungsmaßnahmen folgender Verlauf:

Berechnung nach § 76 GO (Planung ohne Berücksichtigung eingearbeiteter Konsolidierungsmaßnahmen) (auf Grundlage des Ist-Jahresergebnisses 2022 sowie der Planung bis 2027)						
	31.12.2022 €	31.12.2023 €	31.12.2024 €	31.12.2025 €	31.12.2026 €	01.01.2027 €
Allgemeine Rücklage des Vorjahres (1.1+1.3.1.4)	13.982.130,32	16.266.035,00	16.706.710,28	14.839.334,28	3.504.260,28	-12.727.840,72
1. EIGENKAPITAL	16.706.710,28	14.839.334	3.504.260	-5.330.766	-12.727.841	-18.755.413
1.1 Allgemeine Rücklage	16.266.035,00	16.706.710	14.839.334	3.504.260	5.330.766	12.727.841
davon: Zweckgebundene Deckungsrücklagen						
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0	0			
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	0		0	0	0
1.4 geplanter Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	440.675,28	-1.867.376	-11.335.074	-8.835.026	-7.397.075	-6.027.572
Allgemeine Rücklage des Vorjahres (1.1+1.3.1.4)	13.982.130,32	16.706.710	14.839.334	3.504.260	-5.330.766	-12.727.841
Zu Grunde zu legende AR (1.1 + 1.4) zum Jahresende	16.266.035,00	14.839.334	3.504.260	-5.330.766	-12.727.841	-18.755.413
Veränderung AR im Vorjahresvergleich (absolut)	2.283.904,68	-1.867.376	-11.335.074	-8.835.026	-7.397.075	-6.027.572
Verringerung AR im Vorjahresvergleich (relativ)	---	-11,18%	-76,39%	-252,12%	---	---
Tatbestände nach § 76 Abs. 1						
1 Reduzierung der allg. Rücklage um mehr als 1/4 gegenüber dem Vorjahr	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	JA
2 Reduzierung der allg. Rücklage um mehr als den Schwellenwert 1/20 (5 %) in zwei aufeinander folgenden Jahren	-699.106,52	-813.302	-835.336	-741.967	-175.213	-636.392
Schwellenwert überschritten	NEIN	JA	JA	JA	JA	JA
3 allg. Rücklage ist innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung aufgebraucht	JA	JA	JA	JA	JA	JA

Ausgehend von dem Ist-Bestand der Allgemeinen Rücklage zum 31.12.2022 und dem Planbestand zum 31.12.2023 sind die Tatbestände des § 76 Abs. 1 Zif. 1 und 2 GO in allen Planjahren erfüllt und es besteht eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Nach Berücksichtigung von bereits in die Haushaltsplanung 2024 eingearbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen ergeben sich folgende Ergebnisse:

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge	64.735.753	71.710.691	71.671.250	72.901.109	76.109.186	78.695.953
Auswendungen	64.295.078	73.578.067	77.811.115	77.559.370	78.924.435	79.827.065
Jahresergebnis	440.675	-1.867.376	-6.139.865	-4.658.261	-2.815.249	-1.131.112

Daraus ergibt sich dann folgende Berechnung für die Reduzierung der allgemeinen Rücklage:

Berechnung nach § 76 GO (Planung mit Berücksichtigung eingearbeiteter Konsolidierungsmaßnahmen) (auf Grundlage des Ist-Jahresergebnisses 2022 sowie der Planung bis 2027)						
	31.12.2022 €	31.12.2023 €	31.12.2024 €	31.12.2025 €	31.12.2026 €	01.01.2027 €
Allgemeine Rücklage des Vorjahres (1.1+1.3.1.4)	13.982.130,32	16.266.035,00	16.706.710,28	14.839.334,28	8.699.471,28	1.225.961,28
1. EIGENKAPITAL	16.706.710,28	14.839.334	8.699.471	4.041.210	1.225.961	94.849
1.1 Allgemeine Rücklage	16.266.035,00	16.706.710	14.839.334	8.699.471	4.041.210	1.225.961
davon: Zweckgebundene Deckungsrücklagen						
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0	0			
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	0	0	0	0	0
1.4 geplanter Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	440.675,28	-1.867.376	-6.139.863	-4.658.261	-2.815.249	-1.131.112
Allgemeine Rücklage des Vorjahres (1.1+1.3.1.4)	13.982.130,32	16.706.710	14.839.334	8.699.471	4.041.210	1.225.961
Zu Grunde zu legende AR (1.1 + 1.4) zum Jahresende	16.266.035,00	14.839.334	8.699.471	4.041.210	1.225.961	94.849
Veränderung AR im Vorjahresvergleich (absolut)	2.283.904,68	-1.867.376	-6.139.863	-4.658.261	-2.815.249	-1.131.112
Verringerung AR im Vorjahresvergleich (relativ)	---	-11,18%	-41,38%	-53,55%	-69,66%	-92,26%
Tatbestände nach § 76 Abs. 1						
1 Reduzierung der allg. Rücklage um mehr als 1/4 gegenüber dem Vorjahr	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
2 Reduzierung der allg. Rücklage um mehr als den Schwellenwert 1/20 (5 %) in zwei aufeinander folgenden Jahren	-699.106,52	-813.302	-835.336	-741.967	-434.974	61.298
Schwellenwert überschritten	NEIN	JA	JA	JA	JA	JA
3 allg. Rücklage ist innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung aufgebraucht	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

Zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung in 2027 wird die allgemeine Rücklage bei planmäßigem Verlauf noch einen Bestand von rd. 1,2 Mio. € betragen und unter Berücksichtigung des zu erwartenden Jahresergebnisses 2027 auf rd. 95 Tsd. € zu reduzieren sein. Es droht also der vollständige Verzehr der allgemeinen Rücklage. Damit wäre gleichzeitig der Tatbestand der Überschuldung erfüllt.

Nach § 76 Abs. 2 GO NRW dient das HSK dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des HSK kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

2.2 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NW) vom 12.12.2018

§ 5 KomHVO NW

Im HSK sind gem. § 76 der Gemeindeordnung sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Das HSK soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten und darstellen, wie nach Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen der Haushalt so gesteuert werden kann, dass er in Zukunft dauerhaft ausgeglichen sein wird.

Weiterführende aktuelle Rechtsgrundlagen für die inhaltliche Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes liegen nicht vor. Insbesondere liegen seitens des Landes NRW keine gültigen Erlasse für die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten

mehr vor. Der letzte Erlass hierzu stammt vom 07.03.2013 „Haushaltskonsolidierung nach der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) und nach dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz).

Die Kommunalaufsicht empfiehlt deshalb, sich bei der inhaltlichen Gestaltung eines HSK an dem aufgehobenen Leitfaden „Leitfaden Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ aus dem Jahr 2009 zu orientieren. Soweit der neuere Erlass aus dem Jahr 2013 Abweichendes regelt, ist hierauf zurückzugreifen.

Leitfaden für Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung vom 06.03.2009 des Innenministeriums NRW

Die Grundlagen für die Prüfung eines HSK ergeben sich aus der GO und der KomHVO.

Dabei sind zusammengefasst insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- Der Haushaltsausgleich soll grundsätzlich dauerhaft erreicht werden. Deshalb soll der Haushalt nicht nur im Haushaltsjahr, sondern auch in den drei Planungsjahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungsperiode ausgeglichen sein (§ 84 GO).
- Ziel des HSK ist die Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde (§ 76 Abs. 1 und 2 GO) durch die Erreichung des Haushaltsausgleichs. Grundsätzlich müssen daher die Maßnahmen des HSK an der Höhe des Konsolidierungsbedarfs und damit am Ziel des Haushaltsausgleichs ausgerichtet sein.
- Der Haushaltsausgleich soll durch das HSK zum nächstmöglichen Zeitpunkt (§ 76 Abs. 1 GO) bzw. schnellstmöglich (§ 5 KomHVO) wieder erreicht werden.
- Das HSK ist durch die Gemeinde aufzustellen (§ 76 Abs. 1 GO). Bei der Aufstellung des HSK haben Rat (§ 41 Abs. 1 Buchst. h GO), Bürgermeister (§ 62 Abs. 1 und § 80 GO), Kämmerer (§ 80 GO) und Verwaltungsvorstand (§ 70 Abs. 2 Buchst. c GO) eine besondere Verantwortung, denn es ist ihre Pflicht, die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist (§ 75 Abs. 1 GO).
- Die Aufsichtsbehörde hat das HSK zu prüfen und über die Genehmigung zu entscheiden (§ 76 Abs. 2 Satz 2 GO).
- Bei der Aufstellung und Umsetzung des HSK ist zu berücksichtigen, dass sich aus der Pflicht zum Haushaltsausgleich (§ 75 Abs. 2 GO) und aus der Pflicht zur Genehmigung einer Verringerung der allgemeinen Rücklage (§ 75 Abs. 4 GO) für die Gemeinden das Gebot ergibt, das Eigenkapital zu erhalten.
- Auf keinen Fall darf die Gemeinde ihr Eigenkapital vollständig aufbrauchen (§ 75 Abs. 7 GO). Das Überschuldungsverbot hat u. a. das Ziel, schon im Falle einer drohenden Überschuldung alle Maßnahmen zu ergreifen, mit denen ein Eintritt der Überschuldung vermieden werden könnte. Dementsprechend müssen die Maßnahmen des HSK zur Abwendung einer drohenden Überschuldung angemessen

und geeignet sein, das heißt, die Anforderungen an das HSK sind dem Konsolidierungsbedarf entsprechend zu steigern.

- Die Gemeinde hat ihre Liquidität sicherzustellen (§ 75 Abs. 6 GO) und dazu eine angemessene Liquiditätsplanung aufzustellen (§ 89 GO; § 31 Abs. 6 KomHVO). Die Planung und Sicherung der Liquidität bedarf bei der Beseitigung der entstandenen Fehlentwicklungen im Sinne des § 5 KomHVO einer besonderen Beachtung und Prüfung in Verbindung mit dem HSK.
- Das HSK ist verbindlich und mit dem Haushalt auszuführen (§ 79 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 GO).

Die örtlichen Konsolidierungsmaßnahmen sind konkret festzulegen und mit dem zu erwartenden Konsolidierungsvolumen auszugestalten.

Für die Planung des Finanzplanungszeitraums nach dem Orientierungsdatenzeitraum ist für die Ermittlung der Plandaten ein geometrisches Mittel anzusetzen, wenn örtlich keine Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

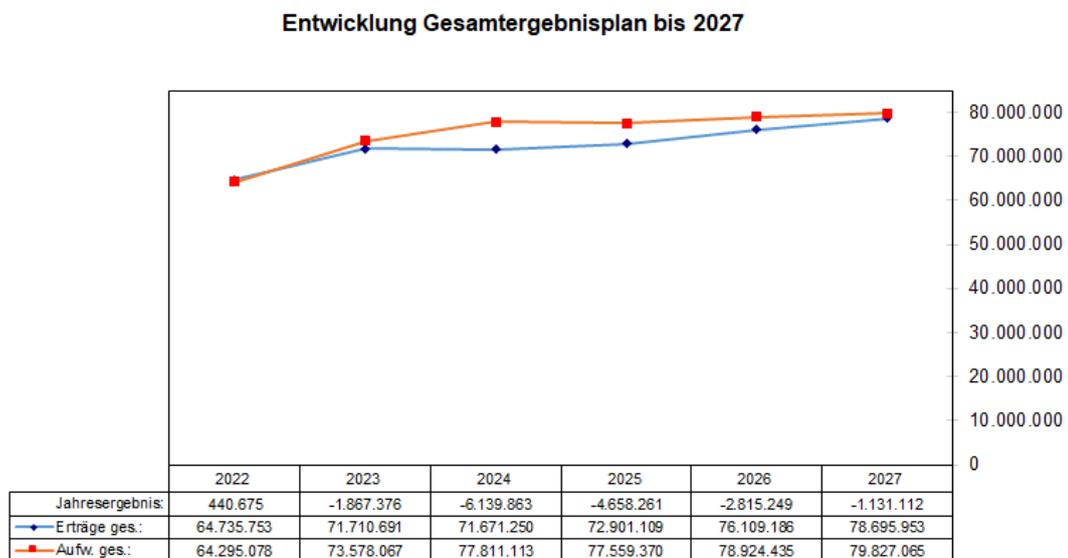
Nach § 79 Abs. 2 GO und § 1 Abs. 1 Nr. 4 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NW) ist das HSK eine Anlage zum Haushaltsplan und bedarf der Schriftform.

Das HSK ist über den Haushaltskonsolidierungszeitraum jährlich fortzuschreiben und die Aufsichtsbehörden sind regelmäßig über den Umsetzungsstand zu unterrichten.

3. Ergebnisplanung

Der Ergebnisplan stellt das vollständige Ressourcenaufkommen und den vollständigen Ressourcenverbrauch dar. Somit können aus dem Ergebnisplan Art, Höhe und Quellen aller Erträge und Aufwendungen entnommen werden, welche im Saldo den Überschuss oder Fehlbedarf ausweisen.

Der Gesamtergebnisplan 2024 weist im Haushaltsjahr 2024 einen Fehlbedarf von 6.139.863 EUR aus. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie Jahresergebnisse aus der Haushaltsplanung 2024 einschl. der mittelfristigen Planung bis 2027.



- Die Aufwendungen übersteigen im gesamten Planungszeitraum die Erträge, so dass der Haushaltsausgleich ohne weitere Maßnahmen bis zum Jahr 2027 nicht erreicht werden kann.
- Im Planungszeitraum ergeben sich im gesamten Planungszeitraum in jedem Planungsjahr deutliche Jahresfehlbeträge. Diese Entwicklung ist auf bedeutende Aufwandssteigerungen zurückzuführen, welche über ebenfalls steigende Erträge nicht kompensiert werden können. Das jährlich festzustellende Jahresdefizit reduziert sich über den Planungszeitraum allerdings zunehmend. Daraus lässt sich eine positive Entwicklung ableiten
- Die Erträge zeigen über den gesamten Planungszeitraum eine kontinuierlich steigende Tendenz.

Die weitere Analyse beschäftigt sich hinsichtlich der Ertragslage mit dem Erfolg bzw. dem Jahresergebnis und dessen Zustandekommen. Grundlage für die Analyse sind die Gesamtergebnispläne. Die gebildeten Kennzahlen basieren nicht auf Ist-, sondern auf Planwerten.

Zur genaueren Betrachtung werden die Daten des Haushalts für den Berichtszeitraum 2022 - 2027 in der folgenden Tabelle abgebildet (ohne interne Leistungsbeziehungen):

Ertragsstruktur	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuern und ähnliche Abgaben	36.322.642	38.299.186	44.163.369	46.754.714	49.208.140	51.093.772
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.491.737	10.502.621	9.908.393	8.532.496	9.573.032	10.543.038
Sonstige Transfererträge	452.088	325.750	302.800	288.450	278.450	278.450
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.414.344	10.492.563	11.499.015	11.366.086	10.990.829	10.987.280
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.118.076	1.176.641	1.177.116	1.208.748	1.199.248	1.184.603
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.132.799	2.598.364	1.978.664	1.919.341	1.857.369	1.784.181
Sonstige ordentliche Erträge	2.317.032	2.135.860	2.041.427	2.085.379	2.088.772	2.112.934
Aktivierete Eigenleistungen	111.331	69.200	89.821	198.865	381.244	154.906
Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
Finanzerträge	375.703	605.900	510.645	547.030	532.102	556.789
Außerordentliche Erträge	0	5.504.606	0	0	0	0
Erträge	64.360.050,48	65.600.185	71.671.250	72.901.109	76.109.186	78.695.953
Aufwandsstruktur						
Personalaufwendungen	16.787.869	19.592.808	20.521.932	21.552.527	22.116.772	22.701.306
Versorgungsaufwendungen	951.711	881.426	892.885	914.016	926.162	972.188
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.908.642	12.008.034	13.905.905	13.141.761	13.394.325	13.553.204
Bilanzielle Abschreibungen	4.582.787	4.238.363	4.301.362	4.276.052	4.098.988	3.973.553
Transferaufwendungen	27.687.795	31.965.697	34.418.774	33.687.424	34.051.714	34.391.684
Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.839.986	3.781.739	4.014.359	3.980.638	3.945.136	3.778.540
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	536.288	1.110.000	1.317.000	1.558.000	1.962.000	2.044.000
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	63.758.790,32	72.468.067,00	79.372.217,00	79.110.418,00	80.495.097,00	81.414.475,00
Globaler Minderaufwand (+)	0	0	1.561.104	1.551.048	1.570.662	1.587.410
Ergebnis	601.260,16	-6.867.882,00	-6.139.863,00	-4.658.261,00	-2.815.249,00	-1.131.112,00

Der weiteren Analyse der Ergebnisplanung liegen in erster Linie Strukturkennzahlen zugrunde, aus denen sich der Anteil einer Ertrags- oder Aufwandsart an den Gesamterträgen oder Gesamtaufwendungen ablesen lässt. Dabei untersucht die Ergebnisanalyse die wesentlichen Erfolgsfaktoren, die für den positiven oder negativen Erfolg maßgeblich sind.

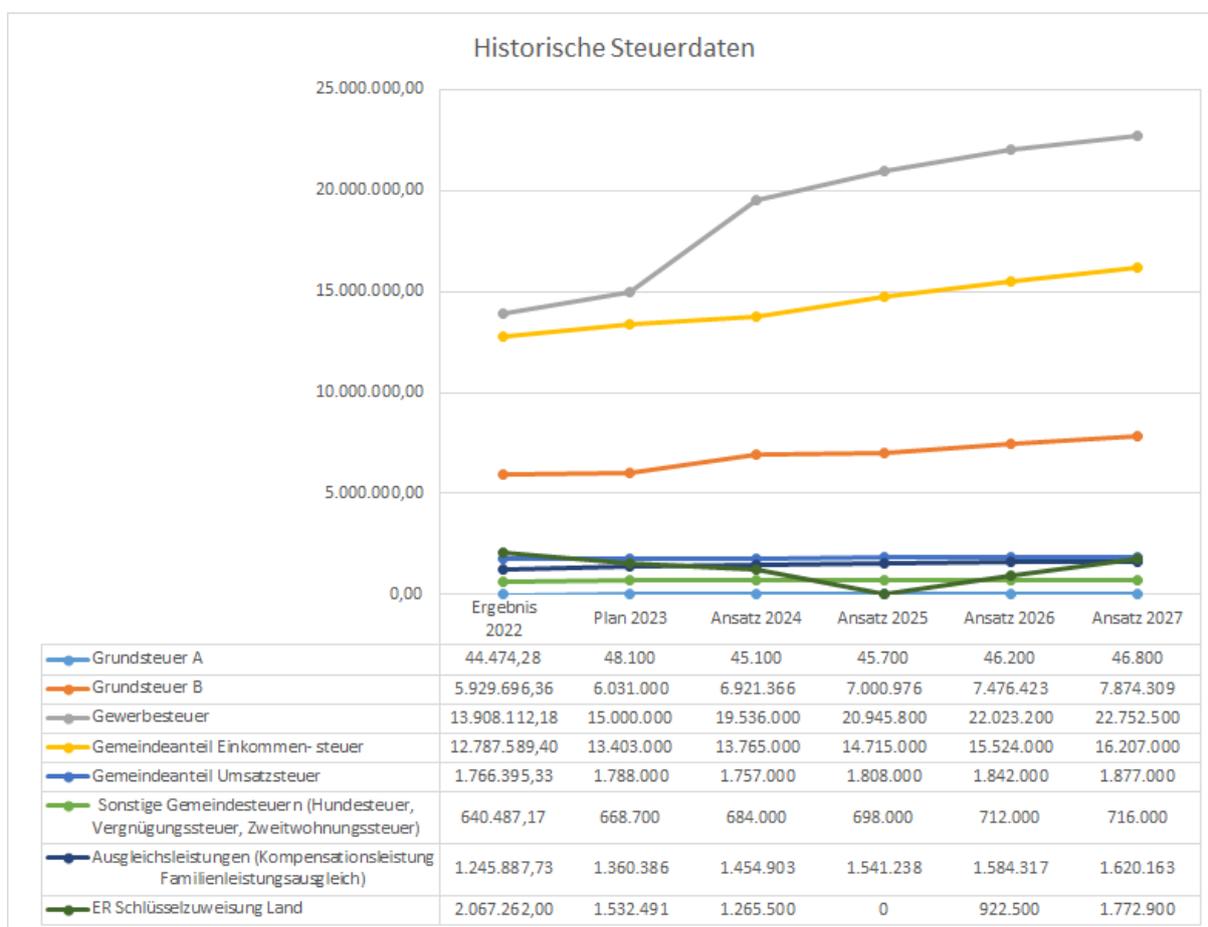
Die Analyse erstreckt sich auf den gesamten etatisierten Berichtszeitraum von 2024 bis 2027.

Als maßgebliche Bezugsgrößen für alle hier angewandten Strukturkennzahlen dienen zunächst die auf die jeweilige Periode entfallenden ordentlichen Erträge und Aufwendungen. Die oben dargestellte Tabelle zeigt die auf den Berichtszeitraum entfallende Entwicklung dieser Größen:

Zur Durchführung der Ertragsanalyse werden im Rahmen dieses Haushaltssicherungskonzeptes die Steuerquote sowie die Zuwendungsquote untersucht.

Als Bemessungsgrößen für die Steuerquote sind neben den ordentlichen Erträgen die Steuern und ähnlichen Abgaben zu ermitteln. Die Steuerquote gibt dabei an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuweisungen ist.

Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der wichtigsten steuerlichen Erträge detailliert dar:



Aus den zu erwartenden Steuererträgen ergeben sich im Ergebnis folgende Steuerquoten:

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Steuererträge	36.322.642	32.755.150	44.163.369	46.754.714	49.208.140	51.093.772
Ordentl. Erträge	64.360.050	65.600.185	71.160.605	72.354.079	75.577.084	78.139.164
Steuerquote	56,44%	49,93%	62,06%	64,62%	65,11%	65,39%

Die **Steuerquote** in Wülfrath lag im Jahr 2022 bei **56,4 %** und steigt bis zum Jahr 2027 auf **65,39 %** an. Die Entwicklung zeigt eine steigende Tendenz, was insbesondere auf die stärkeren Ertragsquellen (Gewerbesteuer, Gemeindefür an der Einkommenssteuer) zurückzuführen ist. Die Entwicklung dieser Größen findet ihre Grundlage in den Mai-Steuerschätzungen bzw. in den Orientierungsdaten des Innenministeriums. Nicht

unerheblich trägt zu dieser Entwicklung aber auch die vorgesehene Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 615 v.H. auf 720 v.H. bei. Insgesamt kann die Steuerquote als gut beurteilt werden

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Kommune von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Als Bemessungsgröße sind hier die allgemeinen Zuweisungen (im Wesentlichen Zuwendungen aus dem Bereich der Gemeindefinanzierung) und Bedarfszuweisungen aber auch die Erträge aus der Auflösung von entsprechenden Sonderposten zugrunde zu legen

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zuwendungen	10.491.737	10.502.621	9.908.393	8.532.496	9.573.032	10.543.038
Ordentl. Erträge	64.360.050	65.600.185	71.160.605	72.354.079	75.577.084	78.139.164
Quote	16,30%	16,01%	13,92%	11,79%	12,67%	13,49%

Die Zuwendungsquote für die Stadt Wülfrath steigt über den gesamten Planungszeitraum bis 2027. Das begründet sich darin, dass die Stadt Wülfrath aufgrund der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten (mit leicht steigenden Schlüsselzuweisungen, die zum Planjahr 2025 auf 0 sinken, dann aber wieder allmählich ansteigen sowie mit steigenden Betriebskostenzuschüssen für die Kita's) rechnen darf. Hierbei darf nicht verkannt werden, dass die steigenden Betriebskostenzuschüsse korrespondierend auch an steigende Aufwendungen gebunden sind.

Für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung wird wieder mit steigenden Gewerbesteuererträgen kalkuliert. Wie eben schon ausgeführt, dürfte nach derzeitiger Finanzplanung dennoch von weiteren Schlüsselzuweisungen auszugehen sein.

Die Aufwandsanalyse erfolgt analog zu der Ertragsanalyse. Bei dieser Analyse stellt das im Ergebnisplan auszuweisende Ergebnis „Ordentliche Aufwendungen“ die zutreffende Wertgröße aus laufender Verwaltungstätigkeit dar.

Im Rahmen der Aufwandsanalyse wird die Personalintensität, die Sach- und Dienstleistungsintensität, die Transferaufwandsquote und Zinsbelastung näher untersucht.

Seit dem Jahr 2021 werden für die Aufwendungen keine Orientierungsdaten mehr fortgeschrieben. Mithin basiert die Fortschreibung der Haushaltsansätze über den gesamten Finanzplanungszeitraum auf den örtlichen Erwartungen.

Im Rahmen dieses Haushalts sicherungskonzeptes erfolgt noch eine Fortschreibung der Haushaltsdaten über den bis zum Jahr 2027 etatisierten Planungszeitraum hinaus.

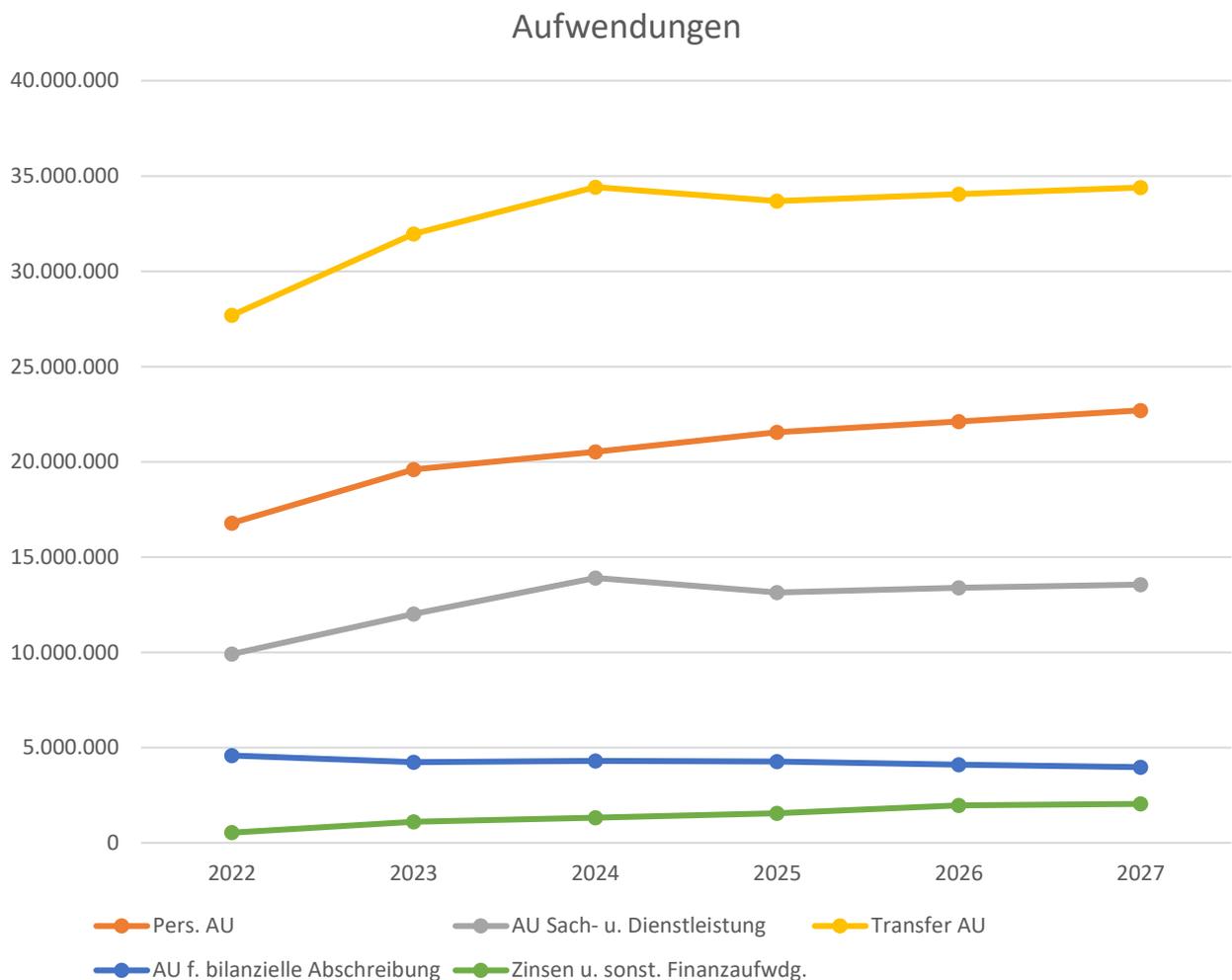
Wie bereits unter den Ausführungen zu § 76 Abs. 2 GO beschrieben, ist ein Haushalts sicherungskonzept genehmigungsfähig, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Daraus folgt, dass eine Fortschreibung der Haushaltsdaten bis zum Jahr 2034 notwendig ist.

Die Berechnung der Plandaten für diesen weit in der Zukunft liegenden Zeitraum stützt sich auf den MIK-Erlass vom 07.02.2013. Danach sind die Plandaten in Anwendung eines geometrischen Mittels zu ermitteln.

Grundlage sind die tatsächlichen Erträge/Einzahlungen bzw. Aufwendungen/Auszahlungen der der Kommune aus den letzten 10 Jahren (Rechenweg gem. Anlage zu dem Erlass).

Abweichungen von dieser Fortschreibungssystematik sind mit Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten möglich, wenn diese schlüssig beschrieben werden. Hierauf wird zu den einzelnen Positionen noch eingegangen.

Im folgenden Diagramm werden die entsprechenden Aufwandsgrößen in ihrem Verhältnis dargestellt.



Es wird deutlich, dass die Transferaufwendungen, die Personalaufwendungen sowie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen die größten Aufwandspositionen im städt. Haushalt sind.

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Pers. AU	16.787.869	19.592.808	20.521.932	21.552.527	22.116.772	22.701.306
AU Sach- u. Dienstleistung	9.908.642	12.008.034	13.905.905	13.141.761	13.394.325	13.553.204
Transfer AU	27.687.795	31.965.697	34.418.774	33.687.424	34.051.714	34.391.684
AU f. bilanzielle Abschreibung	4.582.787	4.238.363	4.301.362	4.276.052	4.098.988	3.973.553
Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen.	536.288	1.110.000	1.317.000	1.558.000	1.962.000	2.044.000

Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Die Personalintensität steigt über den gesamten Berichtszeitraum an und ist mit einkalkulierten tariflich bedingten Anpassungen und auch Stellenplanentwicklungen zu begründen.

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Pers. AU	16.787.869	19.592.808	20.521.932	21.552.527	22.116.772	22.701.306
Ordentl. AU	63.758.790	72.468.067	78.055.217	77.552.418	78.533.097	79.370.475
Pers. Intensität	26,33%	27,04%	26,29%	27,79%	28,16%	28,60%

Die Entwicklung der Stellensituation ist zusätzlich erläuterungsbedürftig. Hierzu wird auf den dem Haushaltsplan beigefügten Bericht zur personal- und Stellenwirtschaft verwiesen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bilden bei der Stadt Wülfrath neben den Transfer- und Personalaufwendungen den drittgrößten Aufwandsblock. Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt u.a. erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Diese Kennzahl umfasst sowohl die Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung als auch etwaige Kostenerstattungen an Dritte.

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027
AU Sach- u. Dienstleistung	9.908.642	12.008.034	13.905.905	13.141.761	13.394.325	13.553.204
Ordentl. AU	63.758.790	72.468.067	78.055.217	77.552.418	78.533.097	79.370.475
Quote	15,54%	16,57%	17,82%	16,95%	17,06%	17,08%

Die Quoten der Sach- und Dienstleistungsintensität zeigen eine steigende Tendenz. Wesentliche Bestandteile dieser Aufwendungen verbergen sich im Bereich der Gebäude- und Straßenunterhaltung sowie in der Energieversorgung als auch im Bereich der Unterhaltung von Fahrzeugen und Betriebsvorrichtungen. Hier sind also auch die notwendigen Positionen für den Abbau des Instandhaltungstaus bei den Straßen und Gebäuden berücksichtigt.

Die **Transferaufwandsquote** ermittelt, in welchem Umfang die Kommune durch Transferaufwendungen belastet wird. In Wülfrath liegt die durchschnittliche Quote im Zeitraum 2022 bis 2027 bei 32,96 %. Damit sind annähernd die Hälfte der ordentlichen Aufwendungen den Transferaufwendungen zuzurechnen.

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Transfer AU	24.046.292	23.951.766	24.442.380	24.270.453	25.334.998	25.476.987
Ordentl. AU	63.758.790	72.468.067	78.055.217	77.552.418	78.533.097	79.370.475
Quote	37,71%	33,05%	31,31%	31,30%	32,26%	32,10%

Bei der Bewertung dieser Quoten ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Transferaufwendungen um Leistungen nach SGB VIII und nach SGB XII (Grundsicherung), Umlagen an den Kreis, Zuschüsse an Dritte für laufende Zwecke und nicht zuletzt um die Gewerbesteuerumlage, also um kaum beeinflussbare Größen, handelt. Transferaufwendungen entstehen aufgrund gesetzlicher oder anderer Regelungen, die durch die Stadt Wülfrath nicht beeinflusst werden können.

Die Transferaufwandsquote gibt daher nicht - wie man zunächst annehmen könnte - das Verhältnis der Sozialaufwendungen an den gesamten ordentlichen Aufwendungen wieder.

In welchem Ausmaß der Wülfrather Haushalt durch „Soziale Leistungen“ belastet wird, bedarf daher vielmehr einer näheren Untersuchung der Produktbereiche 05 (Soziale Hilfen) und 06 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen für Übergangsheime im Produkt 1005 (Wohnungshilfen) und die Feststellung des entsprechenden Zuschussbedarfs.

Es gilt jedoch zu erwähnen, dass hier ein sparsames und wirtschaftliches Handeln kaum mehr möglich ist. Insbesondere aufgrund der jüngst aufgetretenen Krisen ist mit einer kaum beherrschbaren Flüchtlingssituation und anderer sozialen Situationen zu rechnen, die insbesondere auch erhöhte Anforderungen an die Schaffung geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten stellt.

4. Haushaltsausgleich

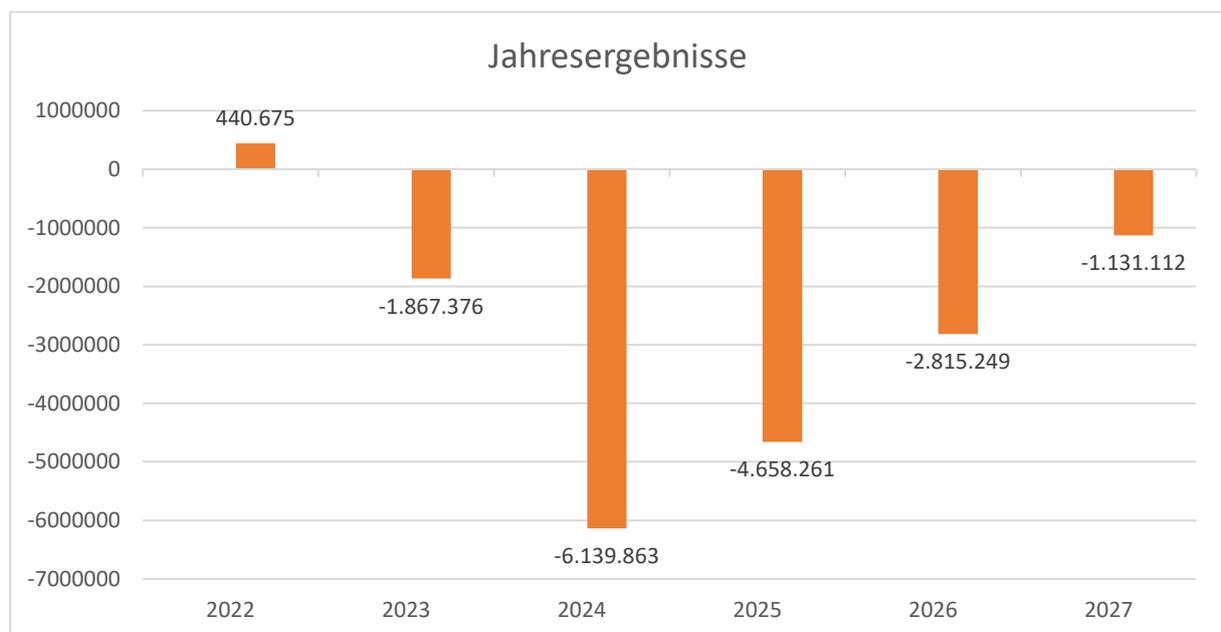
Nach § 75 der Gemeindeordnung (GO) muss der doppische Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen im Ergebnisplan erreicht oder übersteigt. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich als erfüllt, wenn der Fehlbedarf durch Inanspruchnahme der sog. Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Dabei kann die Ausgleichsrücklage in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen (bemessen nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die der Eröffnungsbilanz vorangehen).

Aufgrund eines positiven Jahresabschlusses besteht zum 31.12.2022 eine Ausgleichsrücklage von 440.675 EUR. Dieser Bestand reicht nicht aus, um den zu erwartenden Fehlbedarf von 6.139.863 EUR zu decken. Vielmehr ist der Ausgleich des Fehlbedarfs durch eine zusätzliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage von 5.699.188 EUR sicherzustellen. Die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ist nach Haushaltsbeschluss kommunalaufsichtlich zu genehmigen. Die im weiteren Verlauf der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Jahresfehlbeträge müssen ebenfalls aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden. Das Eigenkapital hatte mit Jahresabschluss 2022 noch einen Bestand von rd. 16,7 Mio. EUR. Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz am 01.01.2006 betrug das Eigenkapital rd. 64 Mio. EUR.

In der folgenden Tabelle wird die auf Basis der mittelfristigen Planung zu erwartende Entwicklung der Jahresergebnisse, die zu weiteren Eigenkapitalreduzierungen führen, abgebildet:

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge	64.735.753	71.710.691	71.671.250	72.901.109	76.109.186	78.695.953
Auswendungen	64.295.078	73.578.067	77.811.113	77.559.370	78.924.435	79.827.065
Jahresergebnis	440.675	-1.867.376	-6.139.863	-4.658.261	-2.815.249	-1.131.112



Unter Berücksichtigung der Fehlbedarfe aus der mittelfristigen Planung ergibt sich die folgende Entwicklung der Ausgleichs- bzw. allgemeinen Rücklage:

	31.12.2022 €	31.12.2023 €	31.12.2024 €	31.12.2025 €	31.12.2026 €	01.01.2027 €
EIGENKAPITAL	16.706.710	14.839.334	8.699.471	4.041.210	1.225.961	94.849
Allgemeine Rücklage	16.266.035	16.706.710	14.839.334	8.699.471	4.041.210	1.225.961
<i>davon: Zweckgebundene Deckungsrücklagen</i>						
Sonderrücklagen	0	0	0			
Ausgleichsrücklage	0	0	0	0	0	0
geplanter Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	440.675	-1.867.376	-6.139.863	-4.658.261	-2.815.249	-1.131.112

Ohne weitere haushaltssichernde Maßnahmen würde das Eigenkapital bei jetzigem Planungsstand zum Ende des Jahres 2027 auf rd. 95 Tsd. EUR sinken. Damit wäre das Eigenkapital annähernd zu 100% aufgebraucht.

Diese dramatische Haushaltsentwicklung macht es unabdingbar, die Konsolidierungsmaßnahmen der letzten Jahre nicht nur fortzusetzen, sondern noch in erheblichem Maße zu verstärken. Die finanzielle Schieflage erstreckt sich sowohl auf den Ergebnis als auch auf den Finanzplan. Vorrangig gilt es, die zunehmende Fremdfinanzierung der laufenden Verwaltungstätigkeit abzubauen und das Eigenkapital wieder aufzubauen.

4.1 Besonderheiten bei drohender Überschuldung

Nach § 75 Abs. 7 GO darf sich die Kommune nicht überschulden. Eine Überschuldung liegt vor, wenn das gemeindliche Eigenkapital aufgebraucht ist. Nach der Haushaltsplanung 2024 ff. droht die Erfüllung dieses Tatbestandes zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung schon bei geringfügig schlechterem finanzwirtschaftlichem Verlauf als planmäßig kalkuliert.

Diese mögliche haushaltswirtschaftliche Lage erfordert nicht nur sachgerechte Konsolidierungsmaßnahmen, sondern es muss umgehend versucht werden, aus der laufenden Verwaltungstätigkeit eine höhere Ertragskraft zu erzielen und das Entstehen von Aufwendungen zu verringern. Dazu sind Sanierungsmaßnahmen einzuleiten, die unmittelbar zu Veränderungen der Vermögens- und Schuldenlage führen können.

Dabei ist es nicht ausreichend, einen als ausgeglichen geltenden Haushalt zu erreichen, sondern es sind vielmehr voraussichtlich mehrere Jahresabschlüsse notwendig um die Verschuldung zu beseitigen und verzehrtes Eigenkapital wieder aufzubauen. Oberste Priorität hat dabei das Ziel, dass der gemeindliche Haushalt in Zukunft so gesteuert werden kann, dass er dauerhaft ausgeglichen ist.

4.2 Der 10-Jahres-Zeitraum

Der Gemeinde wird zur Erreichung des Haushaltsausgleichs im Rahmen eines HSK eine Frist von 10 Jahren eingeräumt. Die 10-Jahres-Frist umfasst dabei auch den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung, vorliegend also die Jahre 2025 – 2027. Mithin muss die Stadt Wülfrath spätestens im Jahr 2034 wieder einen ausgeglichenen Haushalt erreichen. Aufgrund der drohenden Überschuldung der Stadt Wülfrath muss das Ziel aber nicht nur ein ausgeglichener Haushalt, sondern zum Zwecke der Stabilisierung und des Wiederaufbaus von Eigenkapital auch das Erreichen regelmäßiger Jahresüberschüsse sein.

Die 10-Jahres-Frist verändert die zeitliche Dimension der Ergebnis- und Finanzplanung, nicht aber den förmlichen Zeitraum der mittelfristigen und zu etatisierenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Für die Zeit nach der mittelfristigen Planung müssen vergleichbare Konkretisierungen der haushaltswirtschaftlichen Plandaten geschaffen werden, die eine zielorientierte Umsetzung des HSK messbar macht.

Wie bereits an anderer Stelle dieses HSK ausgeführt, liegen geltende Erlasslagen zu dieser Thematik nicht vor. Die Kommunalaufsicht empfiehlt deshalb die Anwendung des MIK-Erlasses vom 07.03.2013 (Anlage 4).

Danach sind im Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum – wie bisher auch – die fortgeschriebenen Orientierungsdaten unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten anzuwenden. Eine Übernahme der Orientierungsdaten kommt aber nur solange in Betracht, wie keine abweichenden gemeinscharfen Erkenntnisse vorliegen. Liegen solche vor, können die Orientierungsdaten nicht mehr zugrunde gelegt werden.

Seit 2021 werden Orientierungsdaten nur noch für folgende Erträge festgelegt:

- Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer
- Grundsteuern

Für die Zeit nach dem Orientierungsdatenzeitraum ermittelt jede Kommune individuell die Plandaten für folgende Einzahlungen/Erträge bzw. Auszahlungen/Aufwände:

- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer (brutto)
- Grundsteuer A und B
- Sonstige Steuern und ähnliche Einzahlungen
- Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände
- Landschaftsverbands- und Kreisumlage
- Sozialtransferaufwendungen (soweit eine Berechnung der individuellen Wachstumsraten möglich ist)

Die Ermittlung der Wachstumsraten zur Berechnung der Plandaten erfolgt in Anlehnung an die Berechnung eines geometrischen Mittels. Grundlage sind die tatsächlichen Einzahlungen/Erträge bzw. Auszahlungen/Aufwände der jeweiligen Kommune über einen Zeitraum der letzten zehn Jahre (Rechenweg Anlage 5).

Nach dem Erlass waren die Plandaten für die Personalaufwendungen, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und die Sozialtransferaufwendungen entsprechend den Vorgaben der Orientierungsdaten für das letzte Jahr des Orientierungsdatenzeitraums fortzuschreiben. Da diese Daten aber seit 2021 nicht mehr vorliegen wären hier auch die Wachstumsraten nach dem geometrischen Mittel zugrunde zu legen.

Der Erlass eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit von den vg. Wachstumsraten mit Rücksicht auf örtliche Besonderheiten abzuweichen, soweit dies von der Kommune schlüssig dargelegt wird. Sofern Wachstumsraten mathematisch ermittelt werden, die unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Vorjahre zweifelhaft erscheinen, ist ebenfalls eine entsprechende Anpassung vorzunehmen und nachvollziehbar zu begründen.

Die Wachstumsraten sind jährlich auf der Grundlage der aktuellen Daten anzupassen bzw. fortzuschreiben.

Schnell oder sofort realisierbare Maßnahmen dürfen von der Gemeinde wegen des Zehnjahreszeitraumes nicht zeitlich in andere Jahre verschoben und gestreckt werden, aber auch nicht über den gesamten Konsolidierungszeitraum verteilt werden. Hier gilt es zu beachten, dass die Konsolidierungs- bzw. Sanierungszeit nicht bereits beim ersten möglichen Haushaltsausgleich in der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr endet.

Der Soll-Ausgleich des gemeindlichen Haushalts muss auch in den Folgejahren des Haushaltsjahres, mindestens jedoch in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahren gesichert sein. Nur dann kann davon ausgegangen werden, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder gesichert ist. Andererseits muss das Erreichen des Haushaltsausgleichs von der Gemeinde auch in der Rechnung (Jahresabschluss) des betreffenden Haushaltsjahres nachgewiesen werden, denn nur dann ist eine ausreichende Grundlage für ein Bestehen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde nachweislich geschaffen worden.

Nur durch die Erfüllung dieser haushaltsmäßigen Vorgaben durch die Gemeinde wird eine ausreichende Grundlage für eine neue dauerhafte Leistungsfähigkeit geschaffen. Sofern bei der Gemeinde ein Haushaltsausgleich in diesem Sinne gegeben ist, wird der gesetzlich bestimmten Ausgleichspflicht tatsächlich entsprochen (vgl. § 75 Absatz 2 Satz 1 und § 84 GO NRW). Bei einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept bleibt der im Rahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgelegte Konsolidierungszeitraum auch für die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes verbindlich.

Ein Hinausschieben des Endzeitpunktes aufgrund eines zwischenzeitlich erreichten (einmaligen) Haushaltsausgleichs ist grundsätzlich nicht als zulässig anzusehen. Eine solche Sachlage verändert daher nicht die Pflicht der Gemeinde zur Fortschreibung ihres Haushaltssicherungskonzeptes innerhalb des festgelegten Zeitraumes. Ein jährlicher „Neustart“ bzw. Neubeginn des Zehn-Jahres-Zeitraumes des gemeindlichen HSK's mit einer Verlängerung der bestehenden Festsetzung, würde gegen den Zweck der gesetzlichen Fristenregelung verstoßen.

Eine solche Vorgehensweise durch die Gemeinde soll daher von der Aufsichtsbehörde grundsätzlich nicht gebilligt werden. Die Aufsichtsbehörde kann aber gleichwohl im Rahmen der Fortschreibung des gemeindlichen Haushaltssicherungskonzeptes eine

notwendige Anpassung genehmigen, wenn nicht absehbare und nicht von der Gemeinde beeinflussbare erhebliche Veränderungen der finanziellen Situation der Gemeinde eingetreten sind, die es zu bewältigen bzw. zu überwinden gilt.

5. Zehn-Jahres-Planung

Da keine gültigen aktuellen Regelungen hinsichtlich der Inhalte eines HSK vorliegen, empfiehlt die Kommunalaufsicht die Anwendung der aufgehobenen Erlasse vom 06.03.2009 und vom 07.03.2013. Die wesentlichen Inhalte dieser Erlasse wurden weiter vorne schon beschrieben. Insbesondere gilt dies den Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung (§ 77 GO) und der Ausschöpfung der möglichen Erträge als auch einer grundsätzlichen sparsamen Haushaltsführung schnellstmöglich wieder herbeizuführen.

Die diesem HSK unterlegte Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Jahr 2034 ist als Anlage beigefügt. Die aufgestellte Planung basiert bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung im Jahr 2027 auf der tatsächlichen etatisierten Haushaltsplanung des Haushaltsplans 2024. Die Fortschreibung der Haushaltspositionen über den etatisierten Bereich hinaus bis zum Jahr 2034 wurde über die Ermittlung von Wachstumsraten nach dem geometrischen Mittel aus den letzten 10 Jahren durchgeführt. Soweit aufgrund der örtlichen Besonderheiten von dieser Fortschreibung abgewichen wurde, werden die Positionen im Folgenden beschrieben.

Personalaufwendungen

Die Personalkosten werden für den etatisierten Zeitraum bis zum Jahr 2027 entsprechend den Ermittlungen des Personalamtes fortgeschrieben. Ab dem Jahr 2028 werden die Personalkosten mit einer jährlichen Wachstumsrate von 2% fortgeführt. Das geometrische Mittel liegt für den Zeitraum 2028 - 2034 bei 3,87%. Allerdings berücksichtigt der jüngere Zeitraum 2024 - 2027, der mit einem hohen Gewicht in die Berechnung des geometrischen Mittels einfließt, aufgrund der eingetretenen Krisen (Corona, Ukraine-Krieg) deutliche Tarifsteigerungen und nennenswerte Stellenplanausweitungen, welche in der fortgeführten Fortschreibung nicht angemessen sind. Darüber hinaus sollten im Zuge der Haushaltssicherung Prozessoptimierungen umgesetzt werden, die Stellenplanreduzierungen ermöglichen.

Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen wurden ebenfalls mit einer Wachstumsrate von 2% fortgeschrieben, da auch hier gerade im Bereich der etatisierten Planung, welche mit einem hohen Gewicht in die Berechnung des geometrischen Mittels einfließt, hohe Steigerungsraten aufweist. Die dann über den etatisierten Bereich fortzuführende Fortschreibung führt zu überdurchschnittlich hohen Ansätzen, welche unrealistisch sind.

Zinsen

Die Zinsen wurden über den etatisierten Bereich hinaus mit einer Wachstumsrate von 1,5% jährlich fortgeschrieben, da bereits schon in der etatisierten mittelfristigen Finanzplanung immense Zinssteigerungen berücksichtigt wurden.

Grund- und Gewerbesteuer

Die konsequente Anwendung des geometrischen Mittels auf diese beiden Steuerpositionen würde bis zum Jahr 2034 zu unrealistischen Ansätzen führen, so dass hier kein realistisches Bild vermittelt würde. Vielmehr konnte die Stadt Wülfrath gerade in der jüngeren Zeit bei der Gewerbesteuer außergewöhnlich hohe Anstiege verzeichnen. Eine Fortsetzung solch außergewöhnlich hoher Steigerungen bis zum Jahr 2034 wäre unseriös.

6. Maßnahmen zur Haushaltssicherung

Der Haushalt 2024 mit seiner mittelfristigen Planung zeigt auf, dass die Stadt Wülfrath ohne gegensteuernde Maßnahmen auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein wird, einen Haushaltsausgleich herbeizuführen und verbrauchtes Eigenkapital wieder aufzubauen.

Bisherige Konsolidierungsbemühungen tragen dazu bei, dass sich die Jahresergebnisse der Stadt Wülfrath im Berichtszeitraum regelmäßig verbessern werden. Doch trotz dieser positiven Entwicklung kann nicht übersehen werden, dass die Stadt Wülfrath zur Erledigung ihrer Aufgaben nach wie vor mehr Geld ausgibt, als ihr an Erträgen zur Verfügung stehen. Der mehr als Besorgnis erregende Schuldenstand verdeutlicht dies in dramatischer Weise. Im Vordergrund muss die Kapitalerhaltung und die Beachtung des Grundsatzes der **intergenerativen Gerechtigkeit** stehen. Wird das für die Aufgabenerfüllung benötigte Kapital ständig ohne Erneuerung verbraucht, lebt die Bevölkerung einer Periode zu Lasten der Bevölkerung der nächsten Perioden. Dies widerspricht einer intergenerativen Gerechtigkeit. Die in Wülfrath zunehmende Verschuldung verschiebt daraus resultierende Lasten für den Kapitaldienst in die Zukunft und verstößt somit gegen den Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit.

Als Folge der hohen Verschuldung steigen die Zinslasten, die bisherige Konsolidierungserfolge – neben anderen Faktoren - wieder erheblich belasten.

In der gegenwärtigen Finanzsituation ist es entscheidend, dass die Stadt Wülfrath zunächst die Ursachen der ansteigenden Verschuldung in den Griff bekommt, d.h., dass durch strukturelle Maßnahmen erreicht wird, dass die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen überdecken und damit einhergehend auch der Finanzsaldo der laufenden Verwaltungstätigkeit verbessert wird. Dies ist nur durch eine dauerhafte Erhöhung von Erträgen oder Reduzierung von Aufwendungen erreichbar.

Ziel der Wülfrather Haushaltskonsolidierung muss es also sein, durch strukturelle Maßnahmen ein positives Ergebnis innerhalb der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erreichen, um so eine solide Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung zu schaffen. Die Nachhaltigkeit der Haushaltskonsolidierung benötigt aber nicht nur einen Ausgleich, sondern einen jährlichen Überschuss der ordentlichen Erträge über die ordentlichen Aufwendungen, um damit die Zinslasten zu bedienen und die aufgelaufenen Schulden abzubauen zu können.

Auf diesem Hintergrund wurde ein Maßnahmenpaket entwickelt, das zum einen sowohl aus Ertragserhöhungen sowie Aufwandsreduzierungen besteht und zum anderen die



Lfd. Nr.	Produkt	Produktbezeichnung
001	Produkt- übergreifend	

Kategorie der Maßnahme

Deckelung der Aufwendungen für die Gebäudesanierung

Maßnahmebeschreibung / Erläuterung

Im Zuge der Haushaltsplanaufstellung 2024 wurde die Systematik der Gebäudeinstandhaltung neu justiert. Kernpunkt der Neujustierung war die Bereitstellung eines Gebäudeinstandhaltungsbudgets anstelle der bisherigen aufwändigen und unpraktikabeln Einzelmaßnahmeplanung. Die Bildung der Gebäudeinstandhaltungsbudgets geht dabei auf die nach den Versicherungsunterlagen festzutellenden Gebäudeneuwerte 2020 zurück. Dieser Wert wird für die Haushaltsplanung 2024 ff. zum Zwecke der Baukostenaktualisierung mit dem Baukostenindex des statistischen Bundesamtes hochgerechnet. Abschließend wird auf diesen Wert der KGST-Faktor für die Gebäudeinstandhaltung angewendet. Daraus resultiert ein jährliches Gebäudeinstandhaltungsbudget von rd. 2,24 Mio. €. Dieses Budget wird im Zuge der Haushaltskonsolidierung bis zum Jahr 2027 auf rd. 1,6 Mio. € gedeckelt. Ab dem Jahr 2028 erfolgt eine Fortschreibung nach dem geometrischen Mittel wie im Erlass aus 2013 beschrieben.

Strukturelle Haushaltsentlastung	2024	2025	2026	2027
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert	638.400	638.400	638.400	638.400
Weiterer Ausblick	2028	2029	2030	2031
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert	806.643	1.013.099	1.174.800	1.318.335
Weiterer Ausblick	2032	2033	2034	
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert	1.450.541	1.579.684	1.699.126	



Lfd. Nr.	Produkt	Produktbezeichnung
002	Produkt- übergreifend	

Kategorie der Maßnahme

Deckelung der Personalkosten

Maßnahmebeschreibung / Erläuterung

Die Personalkosten werden für den etatisierten Zeitraum bis zum Jahr 2027 entsprechend den Ermittlungen des Personalamtes fortgeschrieben. Ab dem Jahr 2028 werden die Personalkosten mit einer jährlichen Wachstumsrate von 2% fortgeführt. Das geometrische Mittel liegt für den Zeitraum 2028 - 2034 bei 3,87%. Allerdings berücksichtigt der jüngere Zeitraum 2024 - 2027, der mit einem hohen Gewicht in die Berechnung des geometrischen Mittels einfließt, aufgrund der eingetretenen Krisen (Corona, Ukraine-Krieg) deutliche Tarifsteigerungen und nennenswerte Stellenplanausweitungen, welche in der fortgeführten Fortschreibung nicht angemessen sind. Darüber hinaus sollten im Zuge von Prozessoptimierungen Stellenplanreduzierungen umgesetzt werden.

Strukturelle Haushaltsentlastung	2024	2025	2026	2027
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert				
Weiterer Ausblick	2028	2029	2030	2031
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert	669.924	1.370.360	2.049.276	2.443.103
Weiterer Ausblick	2032	2033	2034	
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert	2.840.878	3.067.385	3.334.712	



Lfd. Nr.	Produkt	Produktbezeichnung
003	Produkt- übergreifend	

Kategorie der Maßnahme

Einsatz des 2%-igen globalen Minderaufwands zur Aufwandsreduzierung

Maßnahmebeschreibung / Erläuterung

Nach der derzeitigen Vorlage zum dritten NKF-Weiterentwicklungsgesetz ist der Ansatz eines 2%-igen globalen Minderaufwands zulässig. Der globale Minderaufwand wird in voller Höhe angesetzt und ist durch sparsame Haushaltswirtschaft zu erwirtschaften.

Strukturelle Haushaltsentlastung	2024	2025	2026	2027
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert	1.561.104	1.551.048	1.570.662	1.587.410
Weiterer Ausblick	2028	2029	2030	2031
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert	1.629.505	1.653.155	1.676.133	1.699.013
Weiterer Ausblick	2032	2033	2034	
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert	1.721.943	1.745.157	1.768.869	

**Haushaltssicherungskonzept
der Stadt Wülfrath**

Einzelmaßnahme



WULFRATH

Stand: Dezember 2024

Lfd. Nr.	Produkt	Produktbezeichnung
004	0101	Politische Gremien

Kategorie der Maßnahme

Verkleinerung des Rates der Stadt Wülfrath

Maßnahmebeschreibung / Erläuterung

Auf Anregung eines Bürgers wurde im Rat am 13.06.2023 beraten, den Rat ab der Kommunalwahl 2024 auf 28 Ratsmitglieder zu reduzieren. Der Anregung des Bürgers wurde einstimmig nicht gefolgt. Bei einer Reduzierung auf 28 Ratsmandate kann eine Einsparung von rd. 150 Tsd. € erwartet werden. Optional könnte eine solche Entscheidung unter dem Blickwinkel der Haushaltssicherung nochmals beleuchtet werden

Strukturelle Haushaltsentlastung	2024	2025	2026	2027
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert				
Weiterer Ausblick	2028	2029	2030	2031
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert				
Weiterer Ausblick	2032	2033	2034	
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert				

**Haushaltssicherungskonzept
der Stadt Wülfrath**

Einzelmaßnahme



WULFRATH

Stand: Dezember 2024

Lfd. Nr.	Produkt	Produktbezeichnung
005	0102	Verwaltungsführung (beinhaltet ab 2011 Produkte 0118/0111)

Kategorie der Maßnahme

Verzicht auf den jährlichen Stadtempfang

Maßnahmebeschreibung / Erläuterung

Auf den jährlichen Stadtempfang für Ehrenamtler, Wirtschaft, Vereine und Institutionen wird verzichtet. Die Sachkosten belaufen sich auf 5.000 Euro.

Strukturelle Haushaltsentlastung	2024	2025	2026	2027
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert	5.000	5.000	5.000	5.000
Weiterer Ausblick	2028	2029	2030	2031
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert	5.000	5.000	5.000	5.000
Weiterer Ausblick	2032	2033	2034	
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert	5.000	5.000	5.000	

**Haushaltssicherungskonzept
der Stadt Wülfrath**

Einzelmaßnahme



WULFRATH

Stand: Dezember 2024

Lfd. Nr.	Produkt	Produktbezeichnung
006	0201	Allgemeine Sicherheit und Ordnung (beinhaltet ab 2014 Produkte 020

Kategorie der Maßnahme

Erhöhung der Parkvignetten

Maßnahmebeschreibung / Erläuterung

0

Strukturelle Haushaltsentlastung	2024	2025	2026	2027
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert				
Weiterer Ausblick	2028	2029	2030	2031
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert				
Weiterer Ausblick	2032	2033	2034	
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert				

**Haushaltssicherungskonzept
der Stadt Wülfrath**

Einzelmaßnahme



WULFRATH

Stand: Dezember 2024

Lfd. Nr.	Produkt	Produktbezeichnung
007	1201	Verkehrsflächen und -zubehör

Kategorie der Maßnahme

Deckelung der Aufwendungen für die Straßensanierung

Maßnahmebeschreibung / Erläuterung

In Abweichung von der Vorlage / dem Beschluss 66-009-2023/1 werden die Ansätze für Straßenunterhaltung um 2 Mio. € auf 1 Mio.€ im Jahr 2024 reduziert. Darüber hinaus werden die mit Beschluss des Rates für die Jahre ab 2025-2027 bereitgestellten Mittel für die Straßenunterhaltung von rd. 3 Mio. € jährlich zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung auf 67,6% (rd. 2 Mio. € jährl.) der kalkulierten Mittel festgesetzt. Ab dem Jahr 2028ff. werden jährlich 2,75 Mio. € für diesen Zweck zur Verfügung gestellt.

Strukturelle Haushaltsentlastung	2024	2025	2026	2027
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert	1.977.641	957.641	937.641	917.641
Weiterer Ausblick	2028	2029	2030	2031
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert	110.000	224.400	343.376	467.111
Weiterer Ausblick	2032	2033	2034	
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert	595.795	729.627	868.812	

**Haushaltssicherungskonzept
der Stadt Wülfrath**

Einzelmaßnahme



WULFRATH

Stand: Dezember 2024

Lfd. Nr.	Produkt	Produktbezeichnung
008	1501	Wirtschaftsförderung (beinhaltet ab 2011 Produkt 1504)

Kategorie der Maßnahme

Verzicht auf die Teilnahme bei der Expo-Real

Maßnahmebeschreibung / Erläuterung

Auf die Teilnahme bei der Expo-Real wird verzichtet.

Strukturelle Haushaltsentlastung	2024	2025	2026	2027
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert	8.700	8.700	8.700	8.700
Weiterer Ausblick	2028	2029	2030	2031
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert	8.700	8.700	8.700	8.700
Weiterer Ausblick	2032	2033	2034	
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert	8.700	8.700	8.700	

**Haushaltssicherungskonzept
der Stadt Wülfrath**

Einzelmaßnahme



WULFRATH

Stand: Dezember 2024

Lfd. Nr.	Produkt	Produktbezeichnung
009	1601	Steuern, allg. Zuweisungen und allg. Umlagen

Kategorie der Maßnahme

Erhöhung der Grundsteuer B

Maßnahmebeschreibung / Erläuterung

Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde zuletzt zum 01.01.2021 von 530 v.H. auf 615 v.H. angehoben. Er wird zum 01.01.2024 auf 720 v. H. erhöht. Weitere Erhöhung folgen im Jahr 2026 auf 760 v.H. und im Jahr 2027 auf 790 v.H.. Zum Jahr 2028 wird der Hebesatz dann auf 810. v.H. angehoben und ab dem Jahr 2029 bis zum Jahr 2034 wird zum Infaltionsausgleich eine jährliche Anhebung um jeweils weitere 10 Prozentpunkte festgelegt. Im Jahr 2034 wird der Hebesatz der Grundsteuer B dann 870 v.H. betragen. Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt damit in 2024 auf dem Niveau der Nachbarstadt Mettmann und unterhalb verschiedener Nachbarstädte im Bergischen Raum.

Strukturelle Haushaltsentlastung	2024	2025	2026	2027
Ertragserhöhung in EUR kumuliert	1.009.366	1.020.976	1.426.423	1.744.309
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert				
Weiterer Ausblick	2028	2029	2030	2031
Ertragserhöhung in EUR kumuliert	1.926.333	2.108.660	2.215.199	2.471.961
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert				
Weiterer Ausblick	2032	2033	2034	
Ertragserhöhung in EUR kumuliert	2.734.277	2.999.423	3.249.789	
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert				



Lfd. Nr.	Produkt	Produktbezeichnung
010	1601	Steuern, allg. Zuweisungen und allg. Umlagen

Kategorie der Maßnahme

Erhöhung der Gewerbesteuer

Maßnahmebeschreibung / Erläuterung

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird in 2029 von 440 v.H. auf 475 v.H. angehoben. Der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde zuletzt im Jahr 2005 auf 440 v.H. angepasst. Die letzte Anhebung liegt damit zum Jahr 2029 25 Jahre zurück. Sowohl die Stadt Velbert als auch die Stadt Mettmann haben bereits höhere Hebesätze. Die Stadt Wülfrath würde ihren Hebesatz damit auf das Niveau der Stadt Heiligenhaus festsetzen.

Strukturelle Haushaltsentlastung	2024	2025	2026	2027
Ertragserhöhung in EUR kumuliert				
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert				
Weiterer Ausblick	2028	2029	2030	2031
Ertragserhöhung in EUR kumuliert		1.840.960	1.860.474	1.876.474
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert				
Weiterer Ausblick	2032	2033	2034	
Ertragserhöhung in EUR kumuliert	1.960.165	2.067.190	2.163.107	
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert				



Lfd. Nr.	Produkt	Produktbezeichnung
011	1601	Steuern, allg. Zuweisungen und allg. Umlagen

Kategorie der Maßnahme

Erhöhung der Hundesteuer

Maßnahmebeschreibung / Erläuterung

Derzeit beträgt die jährliche Hundesteuer je Hund 168,00 EUR. Im Kreisvergleich ist es vertretbar die Hundesteuer auf 192,00 EUR je Hund jährlich anzuheben. Bei rd. 1.500 Hunden je Jahr ergibt sich bei gleichbleibender Hundezahl eine Verbesserung der Ertragssituation ab 2024 von rd. 36.000 EUR jährlich (1.500 Hunde * 40 EUR)

Strukturelle Haushaltsentlastung	2024	2025	2026	2027
Ertragserhöhung in EUR kumuliert	36.000	36.000	36.000	36.000
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert				
Weiterer Ausblick	2028	2029	2030	2031
Ertragserhöhung in EUR kumuliert	36.000	36.000	36.000	36.000
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert				
Weiterer Ausblick	2032	2033	2034	
Ertragserhöhung in EUR kumuliert	36.000	36.000	36.000	
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert				

**Haushaltssicherungskonzept
der Stadt Wülfrath**

Einzelmaßnahme



WULFRATH

Stand: Dezember 2024

Lfd. Nr.	Produkt	Produktbezeichnung
012	1601	Steuern, allg. Zuweisungen und allg. Umlagen

Kategorie der Maßnahme

Einnahmesteigerung durch Hundezählung in 2024

Maßnahmebeschreibung / Erläuterung

Erfahrungsgemäß führen Hundezählungen zu einer deutlichen Anmeldung von zusätzlichen Hunden. Durch die Hundezählung werden etwa 100 zusätzliche Anmeldungen erwartet. Bei einem Hundesteuersatz von 192 € jährl. ergeben sich zusätzliche Erträge von 19.200 €. Bei einer Hundezählung in 2024 darf der Effekt ab 2025 erwartet werden.

Strukturelle Haushaltsentlastung	2024	2025	2026	2027
Ertragserhöhung in EUR kumuliert		19.200	19.200	19.200
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert				
Weiterer Ausblick	2028	2029	2030	2031
Ertragserhöhung in EUR kumuliert	19.200	19.200	19.200	19.200
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert				
Weiterer Ausblick	2032	2033	2034	
Ertragserhöhung in EUR kumuliert	19.200	19.200	19.200	
ca. Personalaufwand in VZÄ				
Aufwandsreduzierung in EUR kumuliert				

7. Zusammenfassung der Konsolidierungspotenziale im Haushaltskonsolidierungszeitraum

Aus der Umsetzungsplanung des Haushaltssicherungskonzeptes ergibt sich das nachfolgende Haushaltssicherungstableau 2018 bis 2022, das auf Basis des doppelten Rechnungswesens erstellt wurde:

	2024	2025	2026	2027
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnis vor Haushaltskonsolidierung	-11.335.074	-8.835.026	-7.397.075	-6.027.572
Konsolidierungsvolumen aus vorgeschlagenen und bereits eingearbeiteten Maßnahmen	+5.195.211	+4.176.765	+4.581.826	+4.896.460
Aktuelles Haushaltsergebnis	-6.139.863	-4.658.261	-2.815.249	-1.131.113
Konsolidierungsvolumen aus vorgeschlagenen und noch nicht eingearbeiteten Maßnahmen	+41.000	+90.200	+90.200	+90.200
Haushaltsergebnis nach Haushaltskonsolidierung	-6.098.863	-4.568.061	-2.725.049	-1.040.913

	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnis vor Haushaltskonsolidierung	-5.878.379	-6.742.613	-6.974.218	-7.212.228	-6.762.487	-5.923.206	-5.313.611
Konsolidierungsvolumen aus vorgeschlagenen und bereits eingearbeiteten Maßnahmen	+5.151.105	+8.219.334	+9.327.958	+10.284.697	+11.312.299	+12.197.166	+13.093.116
Aktuelles Haushaltsergebnis	-727.274	+1.476.721	+2.353.740	+3.072.468	+4.549.812	+6.273.960	+7.779.504
Konsolidierungsvolumen aus vorgeschlagenen und noch nicht eingearbeiteten Maßnahmen	+90.200	+90.200	+90.200	+90.200	+90.200	+90.200	+90.200
Haushaltsergebnis nach Haushaltskonsolidierung	-637.074	+1.566.921	+2.443.940	+3.162.668	+4.640.012	+6.364.160	+7.869.704

Das Tableau zeigt, dass der Haushaltsausgleich bei konsequenter Einhaltung der Konsolidierungsvorgaben ab Haushaltsjahr **2029** wieder erreicht wird. Das Eigenkapital wird voraussichtlich im Haushaltsjahr 2028 verzehrt sein. Ab dem Jahr 2029 erfolgt wieder ein Eigenkapitalaufbau. Zum Ende des Konsolidierungszeitraum wird wieder mit einem Eigenkapital von rd. 14 Mio. € gerechnet.

Das gesamte Konsolidierungsprogramm 2024 ff. wird auf den folgenden Seiten tabellarisch zusammengefasst.

Konsolidierungsprogramm 2024 ff.

Lfd. Nr.	Produkt	Bezeichnung	HSK-Status	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
1	0000	Deckelung der Aufwendungen für die Gebäudesanierung	vorbehaltlich Ratsbeschluss	bis 2027 bereits eingearbeitet, 2028 - 2034 in der Fortschreibung berücksichtigt										
2	0000	Deckelung der Personalkosten	vorbehaltlich Ratsbeschluss	0	0	0	0	in der Fortschreibung berücksichtigt						
3	0000	Einsatz des 2%-igen globalen Minderaufwands zur Aufwandsreduzierung	vorbehaltlich Ratsbeschluss	bis 2027 bereits eingearbeitet, 2028 - 2034 in der Fortschreibung berücksichtigt										
4	0101	Verkleinerung des Rates der Stadt Wülfrath	vorbehaltlich Ratsbeschluss	Lt. Ratsbeschluss vom 13.06.2023 abgelehnt										
5	0102	Verzicht auf den jährlichen Stadtempfang	vorbehaltlich Ratsbeschluss	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
6	0201	Erhöhung der Parkvignetten	vorbehaltlich Ratsbeschluss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	1201	Deckelung der Aufwendungen für die Straßensanierung	geplant	bis 2027 bereits eingearbeitet, 2028 - 2034 in der Fortschreibung berücksichtigt										
8	1501	Verzicht auf die Teilnahme bei der Expo-Real	geplant	bis 2027 bereits eingearbeitet, 2028 - 2034 in der Fortschreibung berücksichtigt										
9	1601	Erhöhung der Grundsteuer B	vorbehaltlich Ratsbeschluss	bis 2027 bereits eingearbeitet, 2028 - 2034 in der Fortschreibung berücksichtigt										
10	1601	Erhöhung der Gewerbesteuer	vorbehaltlich Ratsbeschluss	0	0	0	0	0	in der Fortschreibung berücksichtigt					
11	1601	Erhöhung der Hundesteuer	vorbehaltlich Ratsbeschluss	36.000	36.000	36.000	36.000	36.000	36.000	36.000	36.000	36.000	36.000	36.000
12	1601	Einnahmesteigerung durch Hundezählung in 2024	geplant	0	19.200	19.200	19.200	19.200	19.200	19.200	19.200	19.200	19.200	19.200
13	1601	Erhöhung der Vergnügungssteuer	vorbehaltlich Ratsbeschluss	0	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000

8. Fazit

Das vorgelegte Konsolidierungsprogramm zeigt auf, dass der Haushalt der Stadt Wülfrath im Haushaltskonsolidierungszeitraum bis 2034 sanierungsfähig ist. Neben dem hier festgelegten Konsolidierungsprogramm sind aber weitere strategische Neuausrichtungen und entsprechende Rahmenbedingungen notwendig. Durch Politik und Verwaltung zu schaffende Rahmenbedingungen haben zur Sicherung des Konsolidierungserfolges absolute Priorität.

Mit dem vorgelegten Haushaltssicherungskonzept kann ab dem Jahr 2029 wieder in allen Haushaltsjahren ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden. Für die Nachhaltigkeit der Wülfrather Haushaltskonsolidierung reicht ein Haushaltsausgleich aber nicht aus, sondern es muss vielmehr darauf hingearbeitet werden, jährliche Überschüsse zu erzielen, um damit verzehrtes Eigenkapital wieder aufbauen zu können.

Für die Folgejahre wird festgelegt, dass die Einzelmaßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungsvolumens in jedem Jahr den Erfordernissen/Gegebenheiten angepasst werden können, wobei das Konsolidierungsvolumen in der Summe einzuhalten ist. Die Einhaltung des Konsolidierungsvolumens obliegt den Fachbereichen.

Darüber hinaus ist jeder Fachbereich und jedes Beteiligungsunternehmen gehalten, in eigener Verantwortung frühzeitig Konsolidierungsansätze und Maßnahmen aufzuzeigen, die zu einer Verbesserung der Finanzsituation führen. Jeder Fachbereich hat dazu entsprechende Vorlagen dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Abschließend wird mit diesem Haushaltssicherungskonzept die Selbstverpflichtung begründet, die aus den Konsolidierungsmaßnahmen erwirtschafteten Liquiditätsüberschüsse ausschließlich zur Schuldentilgung einzusetzen.

Stadt Wülfrath Planungskalkulation bis 2034												
Gesamtergebnisplanung												
	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031	Plan 2032	Plan 2033	Plan 2034
Summe der Erträge	71.710.691 €	71.671.250 €	72.901.109 €	76.109.186 €	78.695.953 €	81.664.567 €	85.516.241 €	88.001.284 €	90.319.354 €	93.386.634 €	96.709.825 €	99.835.395 €
Summe der Aufwendungen	73.578.067 €	77.811.113 €	77.559.370 €	78.924.435 €	79.827.066 €	82.391.841 €	84.039.520 €	85.647.544 €	87.246.886 €	88.836.821 €	90.435.866 €	92.055.891 €
Jahresergebnis	-1.867.376 €	-6.139.863 €	-4.658.261 €	-2.815.249 €	-1.131.113 €	-727.274 €	1.476.721 €	2.353.740 €	3.072.468 €	4.549.812 €	6.273.960 €	7.779.504 €
Ertrags- und Aufwandsarten												
Ordentliche Erträge	65.600.185 €	71.160.605 €	72.354.079 €	75.577.084 €	78.139.164 €	81.028.124 €	84.821.709 €	87.260.711 €	89.541.172 €	92.574.518 €	95.868.467 €	98.959.087 €
Steuern und ähnliche Abgaben	38.299.186 €	44.163.369 €	46.754.714 €	49.208.140 €	51.093.772 €	52.550.134 €	54.828.874 €	55.883.071 €	56.887.782 €	58.770.348 €	60.928.389 €	62.882.701 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.502.621 €	9.908.393 €	8.532.496 €	9.573.032 €	10.543.038 €	11.116.486 €	11.708.164 €	12.281.876 €	12.856.909 €	13.388.106 €	13.937.666 €	14.518.491 €
Sonstige Transfererträge	325.750 €	302.800 €	288.450 €	278.450 €	278.450 €	298.921 €	316.082 €	330.608 €	341.689 €	349.811 €	357.737 €	365.091 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.492.563 €	11.499.015 €	11.366.086 €	10.990.829 €	10.987.280 €	11.401.407 €	11.824.412 €	12.186.849 €	12.484.863 €	12.729.748 €	12.951.049 €	13.139.304 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.176.641 €	1.177.116 €	1.208.748 €	1.199.248 €	1.184.603 €	1.289.821 €	1.374.793 €	1.442.841 €	1.494.336 €	1.536.522 €	1.576.998 €	1.617.569 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.598.364 €	1.978.664 €	1.919.341 €	1.857.369 €	1.784.181 €	1.857.972 €	1.932.286 €	1.997.994 €	2.055.333 €	2.104.881 €	2.146.108 €	2.183.972 €
Sonstige ordentliche Erträge	2.135.860 €	2.041.427 €	2.085.379 €	2.088.772 €	2.112.934 €	2.332.336 €	2.585.528 €	2.801.287 €	2.992.823 €	3.169.665 €	3.336.824 €	3.501.231 €
Aktiviert Eigenleistungen	69.200 €	89.821 €	198.865 €	381.244 €	154.906 €	181.048 €	251.569 €	336.185 €	427.437 €	525.436 €	633.694 €	750.729 €
Bestandsveränderungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ordentliche Aufwendungen	72.468.067 €	78.055.217 €	77.552.418 €	78.533.097 €	79.370.475 €	81.953.280 €	83.599.828 €	85.205.538 €	86.801.540 €	88.387.355 €	89.982.714 €	91.600.013 €
Personalaufwendungen	19.592.808 €	20.521.932 €	21.552.527 €	22.116.772 €	22.701.306 €	23.155.332 €	23.618.439 €	24.090.808 €	24.572.624 €	25.064.076 €	25.565.358 €	26.076.665 €
Versorgungsaufwendungen	881.426 €	892.885 €	914.016 €	926.162 €	972.188 €	1.015.912 €	1.056.389 €	1.088.689 €	1.117.686 €	1.139.915 €	1.158.924 €	1.178.399 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.008.034 €	13.905.905 €	13.141.761 €	13.394.325 €	13.553.204 €	15.209.902 €	15.523.048 €	15.843.904 €	16.172.679 €	16.510.338 €	16.856.625 €	17.212.225 €
Bilanzielle Abschreibungen	4.238.363 €	4.301.362 €	4.276.052 €	4.098.988 €	3.973.553 €	3.640.726 €	3.729.463 €	3.802.226 €	3.871.464 €	3.927.319 €	3.981.605 €	4.032.580 €
Transferaufwendungen	31.965.697 €	34.418.774 €	33.687.424 €	34.051.714 €	34.391.684 €	34.859.518 €	35.336.708 €	35.823.442 €	36.319.911 €	36.826.309 €	37.342.835 €	37.869.692 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.781.739 €	4.014.359 €	3.980.638 €	3.945.136 €	3.778.540 €	4.071.891 €	4.335.781 €	4.556.468 €	4.747.177 €	4.919.398 €	5.077.367 €	5.230.452 €
Ordentliches Ergebnis (= Ordentliche Erträge und Ordentliche Aufwendungen)	-6.867.882 €	-6.894.612 €	-5.198.339 €	-2.956.013 €	-1.231.311 €	-925.156 €	1.221.881 €	2.055.173 €	2.739.632 €	4.187.163 €	5.885.753 €	7.359.074 €
Finanzerträge	605.900 €	510.645 €	547.030 €	532.102 €	556.789 €	636.442 €	694.531 €	740.573 €	778.183 €	812.116 €	841.359 €	876.308 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.110.000 €	1.317.000 €	1.558.000 €	1.962.000 €	2.044.000 €	2.077.627 €	2.111.688 €	2.146.117 €	2.181.377 €	2.217.214 €	2.252.806 €	2.287.878 €
Finanzergebnis (= Finanzerträge und Finanzaufwendungen)	-504.100 €	-806.355 €	-1.010.970 €	-1.429.898 €	-1.487.211 €	-1.441.184 €	-1.417.157 €	-1.405.544 €	-1.403.194 €	-1.405.098 €	-1.411.447 €	-1.411.570 €
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Ordentliches Ergebnis und Finanzergebnis)	-7.371.982 €	-7.700.967 €	-6.209.309 €	-4.385.911 €	-2.718.522 €	-2.366.340 €	-195.276 €	649.629 €	1.336.437 €	2.782.065 €	4.474.305 €	5.947.504 €
Außerordentliche Erträge	5.504.606 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Außerordentliches Ergebnis (= Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen)	5.504.606 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Jahresergebnis (= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und außerordentliches Ergebnis)	-1.867.376 €	-7.700.967 €	-6.209.309 €	-4.385.911 €	-2.718.522 €	-2.366.340 €	-195.276 €	649.629 €	1.336.437 €	2.782.065 €	4.474.305 €	5.947.504 €
Globaler Minderaufwand	0 €	1.561.104 €	1.551.048 €	1.570.662 €	1.587.410 €	1.639.066 €	1.671.997 €	1.704.111 €	1.736.031 €	1.767.747 €	1.799.654 €	1.832.000 €
Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	-1.867.376 €	-6.139.863 €	-4.658.261 €	-2.815.249 €	-1.131.113 €	-727.274 €	1.476.721 €	2.353.740 €	3.072.468 €	4.549.812 €	6.273.960 €	7.779.504 €